

Bundesministerium fur Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/176**

**BMF-010000/0085-IV/1/2019**  
**VO zur zehnten Anderung der FinanzOnline-Verordnung 2006**

**Referent: VP Dr. Armenak Utudjian, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag hat kein Verstandnis dafur, dass dieser Verordnungsentwurf knapp vor den Feiertagen mit einer lediglich 1-wochigen Begutachtungsfrist (bis 17.12.2019) ubermittelt wird. Derartig kurze Begutachtungsfristen sind rechtsstaatlich hochst bedenklich. Der ORAK fordert weiterhin und generell, derart kurze Begutachtungsfristen fur Gesetzes- oder Verordnungsentwurfe zu unterlassen.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs 2):**

Der ORAK halt die Einbeziehung der in die Liste der niedergelassenen europaischen Rechtsanwalte eingetragenen europaischen Rechtsanwalte sowie dienstleistenden europaischen Rechtsanwalte fur sachgerecht, zumal diese - sofern sie in osterreich im Einklang mit dem EIRAG tatig werden - uber grundsatzlich dieselben Rechte und Pflichten wie osterreichische Rechtsanwalte verfugen.

Selbstredend wird bei Gewahrung der Zugangsberechtigung zu FinanzOnline bei niedergelassenen europaischen Rechtsanwalten die entsprechende Eintragung in die Liste gema § 9 EIRAG zu prufen sein.



Im Hinblick auf dienstleistende europäische Rechtsanwälte ist auf § 2 EIRAG zu verweisen. Diese dürfen Dienstleistungen im Sinn des Art. 50 EGV in Österreich *vorübergehend* erbringen; sie haben aber gemäß § 4 EIRAG bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängt, vor dem erstmaligen Einschreiten im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer diese schriftlich zu verständigen.

Bei dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten wird somit vor Gewährung des Zugangs zu FinanzOnline die Erstattung dieser Meldung gemäß § 4 Abs 1 EIRAG zu prüfen sein.

Der Entwurf sieht auch für in Österreich niedergelassene *und* dienstleistende europäische Rechtsanwälte eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern vor, jede Änderung binnen einer Woche zu melden. Eine derartige Verpflichtung kann sich aber nur auf jene Rechtsanwälte beziehen, die in eine Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen sind; dies ist bei dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten aber nicht der Fall. Diese müssen (wie ausgeführt) die Rechtsanwaltskammer nur benachrichtigen, bevor sie die Vertretung eines Mandanten vor einer österreichischen Behörde übernehmen – über die Dauer der Tätigkeit oder deren Beendigung ist die Rechtsanwaltskammer aber nicht informiert, sodass sie auch keine Änderungen notifizieren kann (zu einer derartigen Verpflichtung fehlt auch jede europarechtliche Grundlage).

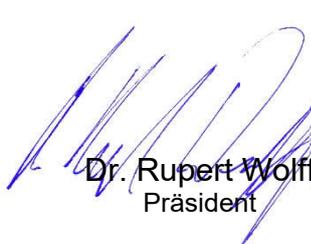
Gerade deshalb hält es der ÖRAK im Hinblick auf die vorübergehende Tätigkeit in diesen Fällen für geboten, die Zugangsberechtigung zu FinanzOnline nicht auf unbestimmte Zeit zu erteilen, sondern eine Frist (von maximal einem Jahr) einzuziehen, mit deren Ablauf die Zugangsberechtigung jedenfalls endet. Wenn ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt danach neuerlich in Österreich in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätig sein will, wird er somit einen neuen Zugang zu beantragen haben.

Es wird ersucht, diesen Aspekt bei Erlassung der gegenständlichen Verordnung noch zu berücksichtigen.

Zu den übrigen Regelungen des Verordnungsentwurfs bestehen keine Anmerkungen des ÖRAK.

Wien, am 17. Dezember 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

